

## Beispiel für die fiktive Berechnung eines Ruhegehaltes

### 1. Rahmendaten

Beamtin bzw. Beamter bezieht Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 11;  
Familienstand: Verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt;  
Kindergeld und kinderbezogener Familienzuschlag für 2 Kinder

Der Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 v.H.

### 2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge - Stand: 01.03.2016 –

Grundgehalt: Besoldungsgruppe A 10 Stufe 11	3.462,74 €
Personenstandsabhängiger Familienzuschlag: Stufe 1	63,94 €
Allgemeine Stellenzulage	85,33 €
Insgesamt	3.612,01 €

*(Hinweis: Die Höhe Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge können Sie Ihrer aktuellen Bezügemitteilung entnehmen.)*

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bleiben beispielsweise unberücksichtigt

- das Kindergeld.
- der kinderbezogene Familienzuschlag,
- eine Mehrarbeitsvergütung,
- die Ministerialzulage sowie
- der Unfallausgleich.

*(Fragen zur Ruhegehaltfähigkeit einzelner Bezügebestandteile beantwortet Ihnen Ihre Ansprechperson beim Landesamt für Finanzen gerne.)*

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind die vollen Dienstbezüge maßgebend.

### 3. Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

$$71,75 \text{ v.H. } \times 3.612,01 \text{ € } = 2.591,62 \text{ €}$$

Ggfs. ist vom Ruhegehalt ein Versorgungsabschlag abzuziehen (s. Hilfe Nr.07).

Wurde im Rahmen einer Ehescheidung zu Lasten einer Beamtin oder eines Beamten ein Versorgungsausgleich begründet, ist das Ruhegehalt nach Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand zu kürzen (§ 81 LBeamtVG).

Zu dem ermittelten Ruhegehalt sind für zwei Kinder

- der kinderbezogene Familienzuschlag in Höhe 2 x 179,39 €
- das Kindergeld in Höhe von 2 x 190,00 € hinzuzurechnen.

#### **4. Versteuerung**

Der ermittelte Versorgungsbezug (ohne Kindergeld) ist zu versteuern. Hierbei sind die individuellen Steuermerkmale sowie etwaige persönliche Freibeträge zugrunde zu legen.

Die Steuern, die auf Ihre Versorgungsbezüge entfallen, können Sie mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners über <https://www.bmf-steuerrechner.de/> ermitteln.